

BVGer D-8815/2010 vom 28. Januar 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8815_2010

FR: TAF D-8815/2010 du 28 janvier 2013

IT: TAF D-8815/2010 del 28 gennaio 2013

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch

Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermaßen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen; Karin Scherrer, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], VwVG, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 66 Rz. 16 f.).

E. 4.1

Vorab gilt festzuhalten, dass ein Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers nach Kamerun erfolgt. Die Frage der umstrittenen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers in den vorangegangenen Verfahren spielt auch - ungeachtet der auf Beschwerdeebene eingereichten kamerunischen Geburtsurkunde - für das vorliegende Verfahren somit keine Rolle.

E. 4.2

Aus dem medizinischen Austrittsbericht der Psychiatrischen Universitätsklinik (Ort) vom 30. Dezember 2010 (vgl. Bst. K hiervor) kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Der Beschwerdeführer wurde gemäss diesem Bericht drei Tage (27. bis 30. Dezember 2010) auf Zuweisung des Notfallpsychiaters Dr. D. (provisorisches Polizeigefängnis) wegen nicht auszuschliessender Suizidalität in der Klinik hospitalisiert, nachdem er wegen fehlender Papiere von der Polizei aufgegriffen und auf die Polizeistation gebracht worden war. Die behandelnden Fachpersonen in der Klinik gingen von einer Anpassungsstörung im Rahmen der drohenden Haft aus, weil der Beschwerdeführer wiederholte Andeutungen gemacht habe, bei einer Rückkehr ins Gefängnis, sich etwas anzutun. Sodann wurde ausgeführt, dass bei Austritt keine akute Suizidalität mehr bestanden habe. Auch sei dem Beschwerdeführer volle Urteilsfähigkeit ohne Einschränkung seines freien Willens zu bescheinigen. Für einen weiteren stationären Aufenthalt bestünde somit keine Indikation. Ebenfalls seien keine Einschränkungen der Hafterstehungsfähigkeit vorhanden, weshalb die Rückverlegung ins Gefängnis organisiert worden sei. Bis zum Urteilszeitpunkt fanden keine weiteren ärztlichen Atteste Eingang in die Akten, welche dem Beschwerdeführer ein ähnliches Krankheitsbild diagnostiziert hätten. Es ist in diesem Zusammenhang daher von einem einmaligen und abgeschlossenen Vorfall auszugehen, der keine weiteren, ernstzunehmenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers zur Folge gehabt hat.

E. 4.3

Die Vorinstanz hielt zur Begründung ihres Nichteintretensentscheids fest, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Probleme keine veränderte Sachlage gegenüber dem ersten Wiedererwägungsgesuch darstellen. Sinngemäss wiederhole er den damals vorgebrachten Sachverhalt. Auch könnten dem eingereichten Arztzeugnis vom 15. Oktober 2010 keine Hinweise auf eine wesentlich veränderte Situation von wiedererwägungsrechtlicher Relevanz gegenüber der im Oktober 2009 bestandenen Sachlage entnommen werden. Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum gleichen Schluss.

E. 4.4

Als Grund für die Einleitung der beiden im Abstand von einem Jahr gestellten Wiedererwägungsgesuche durch den Beschwerdeführer steht dessen Erkrankung an (Krankheit). Aus dem ärztlichen Bericht vom 15. Oktober 2010 geht hervor, dass dem Beschwerdeführer anlässlich der Einreise eine chronisch aktive (Krankheit) diagnostiziert wurde. Nach dem laborchemischen Ergebnis vom 23. Dezember 2008 (Bestimmung der Viruslast) wurde aufgrund der Befunde eine Behandlung der Krankheit "bei diesem noch jungen Patienten" als dringend indiziert erachtet. Aus in der Person des Beschwerdeführers liegenden Gründen wurde ihm eine Therapie zuteil, welche von den behandelnden Ärzten als die optimalste bezeichnet wurde und zu der gemäss ärztlichem Bericht noch nicht zugelassenen Behandlungsart die Krankenkasse eine Kostengutsprache "erfreulicherweise" guthiess. Diese durch regelmässige Medikamenteneinnahme durchgeführte Dauertherapie habe beim Beschwerdeführer ein sehr gutes Ansprechen gezeigt (u.a. Kontrolluntersuchung vom 13. August 2010). Grundsätzlich gleichlautenden Inhalts hinsichtlich des Krankheitsverlaufs erweisen sich die in der Folge zu den Akten gereichten ärztlichen Berichte (19. Januar 2011, 13. Mai 2011, 30. Januar 2012, 11. Januar 2013) Sodann ist festzuhalten, dass die beim Beschwerdeführer durchgeführte Therapie gemäss Vollzugsakten im März 2010, mithin acht Monate vor Einreichung des zweiten Wiedererwägungsgesuchs bekannt war. Der im Vollzugsdossier befindlichen Korrespondenz ist im Zusammenhang mit dem auf den 17. November 2010 für den Beschwerdeführer vorgesehenen Sonderflug unter anderem zu entnehmen, dass dieser als Testperson für ein neues Medikament in einem Projekt des Universitätsspitals (Ort) involviert sei, worauf das Spital anscheinend keinesfalls verzichten möchte. Ebenfalls wird der Gefängnisarzt des zu diesem Zeitpunkt in Ausschaffungshaft weilenden Beschwerdeführers (vgl. Verfügung des [Gericht] vom 15. Januar 2010) zitiert, der das Erfordernis von diesen "absolut zwingend" benötigten Medikamenten in Abrede stellte und die Einschätzung einer problemlosen Reisefähigkeit vom gesundheitlichen Aspekt her abgab. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sich die Begründungen des Beschwerdeführers in den diversen Eingaben der beiden Wiedererwägungsgesuche kaum voneinander unterscheiden. Eine in casu für die Eintretensfrage entscheidende beziehungsweise massgebend veränderte Situation wird nicht weiter substantiiert. In Anbetracht dieser Sachlage ist der Vollständigkeit halber abschliessend noch festzuhalten, dass der in der Zwischenverfügung vom 6. Januar 2011 abgegebenen Begründung einer möglichen Begründungspflichtverletzung vorliegend keine Relevanz beizumessen ist, mithin erübrigen sich weitere Erörterungen.

E. 4.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine wiedererwägungsrechtlich relevante Sachlage darzulegen, welche es rechtfertigen würde, die rechtskräftige vorinstanzliche Verfügung vom 4. Dezember 2007 aufzuheben. Das BFM ist zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers vom 12. November 2010 nicht eingetreten.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Mit Zwischenverfügung vom 12. Januar 2011 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen (vgl. Bst. J hiervor). Da der Beschwerdeführer gemäss den vorliegenden Akten aktuell nach wie vor nicht erwerbstätig ist, kann davon ausgegangen werden, dass er prozessual bedürftig ist. Auf die Auferlegung von Verfahrenskosten ist demnach zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.